

Waldeckisches
Intelligenzblatt.

No.



29.

Dienstag, den 21. Julius 1795.

Aus Hochfürstl. Regierung.

Da dem äußerlichen Gerücht nach die Unterthanen hier und da sich beygehen lassen sollen, über die nach vermahlen auf dem Felde stehende Früchte schon jezo den unterm 23ten Septembr. 1771 und 9. Octobr. 1773 ergangenen Verordnungen zuwider, Contracte zu schließen und solche für einen

gewissen Preis zu verkaufen; so wird Namens des Fürsten Unfers gnädigsten Herrn allen Stadt- Amts- und Gerichts- Obrigkeiten hiermit befohlen, jene Verordnungen nicht nur so fort aufs neue zu publiciren, sondern auch dabey bekannt zu machen, das all r dergleichen Fruchthandel bey Strafe der
Con.